

Kassenzeichen: Erhebungsjahr:

Erklärungsquartal: I. ☐ II. ☐ III. ☐ IV. ☐

Steueranmeldung
Spielautomatensteuer

Stadt Brandis
Steueramt
Markt 1-3
04821 Brandis

Bitte füllen Sie die nachstehende Erklärung gewissenhaft aus.

Angaben zum Aufstellunternehmer

Name / Firma	Vorname / Firmenzusatz / Geschäftsführer		
Straße, Hausnummer		PLZ	Ort
Telefon (freiwillige Angabe)		E-Mail	

Angaben zum Aufstellort

Spielhalle ☐ sonstiger Aufstellort ☐

Bezeichnung der Lokalität

Straße, Hausnummer	PLZ	Ort

1. Kasseneinnahmen aus Geldspielgeräten im Erklärungsquartal

Bitte geben Sie für jedes einzelne im Erklärungsquartal aufgestellte Geldspielgerät die Brutto-Kasseneinnahmen an, die während des gesamten Quartals aus diesem Gerät erzielt wurden. „Kasseneinnahmen“ sind dabei die durch Zählwerk ermittelten Spieleinsätze (Geldeinwürfe) abzüglich aller ausgeworfenen Gewinne, jedoch ohne Abzug der Mehrwertsteuer.

Zulassungsnummer (Gerätenr. und Typ)	Aufstelldatum *1) bzw. Datum der letzten Kassierung im Vorquartal	Abnahmedatum *2) bzw. Datum der letzten Kassierung im Erklärungsquartal	Summe der Brutto-Kassen- einnahmen im Erklärungsquartal	
			Euro	Cent

Summe:

Steuerbetrag (20 v. H. der Summe):

- *1) bei Aufstellung innerhalb des Erklärungsquartals
 *2) bei Abnahme innerhalb des Erklärungsquartals

2. Aufgestellte Spielgeräte ohne Geldgewinnmöglichkeit im letzten Quartal

Bitte geben Sie für jeden einzelnen Quartalsmonat die Zahl der im jeweiligen Monat am Aufstellort aufgestellten Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte ohne Geldgewinnmöglichkeit an. Geräte die zeitanteilig im jeweiligen Quartalsmonat aufgestellt werden, sind voll mitzuzählen.

Anzahl der im jeweiligen Monat am Aufstellort aufgestellten Spielgeräte:

erster Quartalsmonat:

zweiter Quartalsmonat:

dritter Quartalsmonat:

Steuerfallzahl (Summe aller Quartalsmonate)

Steuerfaktor

Steuerbetrag (Steuerfaktor x Summe)

	60 Euro (Spielhallen)
	30 Euro (sonstige)

Euro Cent

3. Gesamtbetrag der auf den Aufstellort entfallenden Spielautomatensteuer auf Spielgeräte:

Summe der Beträge für Spielgeräte mit und ohne Gewinnmöglichkeit:

--	--

Euro Cent

- *1) bei Aufstellung innerhalb des Erklärungsquartals
 *2) bei Abnahme innerhalb des Erklärungsquartals

Hinweise:

Nach § 6 Abs. 2 der Spielautomatensteuersatzung der Stadt Brandis ist der Steuerschuldner verpflichtet, das Aufstellen, den Austausch oder die Außerbetriebnahme von Apparaten und sonstigen Spieleinrichtungen innerhalb einer Woche der Stadt Brandis auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck mitzuteilen.

Nach § 8 der Spielautomatensteuersatzung der Stadt Brandis ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt Brandis eine Steueranmeldung auf diesem amtlich vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.

Der Steuerschuldner ist darüber hinaus verpflichtet, das Aufstellen, den Austausch, die Außerbetriebnahme von Apparaten und sonstigen Spieleinrichtungen innerhalb einer Woche der Stadt Brandis auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck mitzuteilen. Entsprechende Vordrucke können im Steueramt der Stadt Brandis abgefordert werden.

Prüfungsvorschriften:

Das Steueramt der Stadt Brandis kann auch im Nachhinein die Vorlage von Geschäftsunterlagen (z.B. Zählwerkausdrucke) verlangen, an Hand derer sich die Richtigkeit der in der Steueranmeldung gemachten Angaben überprüfen lässt.

Zur Sicherung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Spielautomatensteuer können die Bediensteten der Stadt Brandis ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume von Steuerschuldnern während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.

Die Steuerschuldner und die von ihnen betrauten Personen haben dann auf Verlangen der Bediensteten Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerkausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Apparaten und Spieleinrichtungen vorzunehmen, damit die Feststellungen ermöglicht werden.

Weitergehende gesetzliche Prüfungsrechte bleiben unberührt.